

Kreis-Blatt

für den

Kreis Westerbург.

Postfachkonto 881
Frankfurt a. M.

Preisnummer 28.

erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „**Illustriertes Familienblatt**“ und „**Landwirtschaftliche Beilage**“ und beträgt der Abonnementspreis in der Expedition pro Monat 40 Pfg. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,75 Mark Einzelne Nummer 10 Pfg. — Da das „Kreisblatt“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. Insertionspreis: Die viergespaltene Garmond-Zeile oder deren Raum nur 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten am Rathaus ausgehängt, wodurch Inserate eine beispiellos große Verbreitung finden. Mitteilungen über vorkommende Ereignisse, Notizen etc., werden von der Redaktion mit Dank angenommen.

Redaktion, Druck und Verlag von P. Saebberger in Westerburg.

Nr. 60.

Dienstag, den 27. Juli 1915.

31. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Kautschuk (Gummi), Guttapercha, Balata und Asbest, sowie von Halb- und Fertigfabrikaten unter Verwendung dieser Rohstoffe.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Uebertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — sowie jedes Anzweifeln der Uebertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen erwirkt sind, nach § 9 Ziffer b*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2**) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. Novemb. 1912 oder nach § 5***) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird.

§ 1.

Inkrafttreten der Verfügung.

a) Die Verfügung tritt am 24. Juli 1915, mitternachts 12 Uhr, in Kraft. Sie gilt gegenüber allen in § 3 genannten Personen, Gesellschaften usw., auch wenn deren Vorräte durch schriftliche Einzelverfügung schon früher beschlagnahmt wurden. Inwieweit werden die früheren Einzel-Beschlagnahme-Verfügungen durch diese Bekanntmachung ersetzt. Dagegen bleiben für die betroffenen Fabriken und Rohgummihändler bestehen:

1. die Anordnungen der seither zur Beschlagnahme ergangenen Rundschreiben;
2. die über die Verwendung von Rohgummi zur Anfertigung bestimmter Waren erlassenen Verbote;
3. die Verpflichtung zur monatlichen Einreichung der Bestands- und Verbrauchsmeldung über Rohgummi usw. bei der Kriegs-Rohstoffabteilung Berlin SW 48, verl. Hedemannstr. 10, auf besonderem Formular.

Für die Meldepflicht und die Beschlagnahme ist der am 24. Juni 1915 (Meldezeit), mitternachts 12 Uhr, bestehende tatsächliche Zustand maßgebend.

b) Für die in § 3 Absatz c bezeichneten Gegenstände treten Meldepflicht und Beschlagnahme erst mit dem Empfang oder der Einlagerung der Waren in Kraft.

c) Beschlagnahme und meldepflichtig sind auch die nach dem 24. Juli 1915 etwa hinzukommenden Vorräte; bei den durch § 5 betroffenen Personen, Gesellschaften usw. jedoch nur, wenn damit die zulässigen Mindestmengen überschritten werden.

d) Falls die im § 5 aufgeführten Mindestmengen am 24. Juli 1915 nicht erreicht sind, treten Meldepflicht und Beschlagnahme erst mit dem Empfang oder der Einlagerung der Waren in Kraft.

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein Verbrechen oder Vergehen begeht, welches nach dem Militärstrafgesetzbuch im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

**) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine Verletzung der öffentlichen Sicherheit begeht, welche nach dem Militärstrafgesetzbuch zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertritt oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund der Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

nahme für die gesamten Bestände an dem Tage in Kraft, an welchem diese Mindestvorräte überschritten werden.

e) Verringern sich die Bestände eines von der Verfügung Betroffenen nachträglich unter die angegebenen Mindestmengen, so behält die Verfügung trotzdem für diese ihre Gültigkeit.

§ 2.

Von der Verfügung betroffene Gegenstände.

a) Meldepflichtig und beschlagnahmt sind vom festgesetzten Meldetag ab bis auf weiteres sämtliche Vorräte der nachstehend aufgeführten Klassen in rohem, halbfertigem und fertigem Zustand (einerlei ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind), mit Ausnahme der in § 5 genannten Mindestmengen.

I. Rohkautschuk usw.

(roh und gereinigt; getrennt anzugeben).

- Klasse 1: Paraforten und First latex.
" 2: Mittlere Kautschukforten.
" 3: Geringe Kautschukforten (wie Flate, Djambi, Palembang u. dgl.).
" 4: Guttapercha.
" 5: Balata.
" 6: Mischungen, unvulkanisierte Abfälle und Reparaturplatte (getrennt anzugeben).

II. Lösungen.

- " 7: Kautschuklösungen aus 1 bis 3.
b) Nur meldepflichtig sind vom festgesetzten Meldetag an bis auf weiteres sämtliche Vorräte der nachstehend aufgeführten Klassen in rohem, halbfertigem und fertigem Zustand (einerlei ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind), mit Ausnahme der in § 5 genannten Mindestmengen.

III. Zahngummi.

Klasse 8: Fertige Zahngummi und Cofferdam.

IV. Altgummiabfälle.

- " 9: Alte Autoreifen mit Nieten und ohne solche
" 10: Alte Vollreifen mit Stahlband
" 11: Alte Vollreifen ohne Stahlband
" 12: Luftschläuche, dunkel, schwimmend
" 13: Luftschläuche, rot
" 14: Luftschläuche, dunkel, nicht schwimmend.
" 15: Fahrraddecken, auch abgezogen.
" 16: Gummiabfälle, schwimmend.
" 17: Patentgummiabfälle, vulkanisiert.
" 18: Gummiabfälle.
" 19: Andere Gummiabfälle ohne Einlagen.
" 20: Gummiabfälle, unfortiert.

V. Regenerate.

- " 21: Im Lösungsverfahren hergestellte Regenerate.
" 22: Im Säurealkaliverfahren hergestellte Regenerate.
" 23: In anderer Weise präparierte Abfälle.

VI. Gummierte Stoffe, Gewebe und Kleidungsstücke.

- Klasse 24: Gummierte Mantelstoffe.
" 25: Herren-Gummimäntel und -Gummihänge.
" 26: Gummierte Gewebe für Autodecken.
" 27: Gummierte Gewebe für Fahrraddecken.
" 28: Gummierte Gewebe für technische Artikel.
" 29: Ballonstoffe und Flugzeugstoffe, gummiert.

VII. Fahrrad- und Aeroplangummi.

- Fahrraddecken (montiert und unmontiert):
" 30: a) mit Garantie,
" 31: b) ohne Garantie.
Fahrradschläuche (montiert und unmontiert):
" 32: a) mit Garantie,
" 33: b) ohne Garantie.
" 34: Aeroplanraddecken.

so weit diese nicht schon nach der Bef. D. I. 622/4. 15. 12. 14 betr. die Vorratserhebung u. Beschlagnahme von Gummierzeugnissen für Kraftfahrz. genehmigt sind.

VIII. Chirurgische und andere Waren

(nur von Gummiwarenfabriken, Verkaufsgeschäften, -händlern und Bandagisten auf einer Liste einzeln anzugeben).
Klasse 36: Guppenbälle, alle Arten Luft- und Wasserflößen, Wärmeflaschen, Wärmekompressen, Eisbeutel, Röntgenhandschuhe und -platten, Operationschuhe und Operationshandschuhe, Gummihandschuhe für technische und elektrotechnische Zwecke, Fingerlinge, Verbandstoffe und Hospitaltuch (Bettunterlagen usw.), Präservativs aus Kautschuk, Drainage-, Kompressions- und Irrigator-schläuche, Masken aller Art mit Gummipolsterung, Gummisauger.

IX. Asbeste.

Klasse 37: Kanadische, russische und südafrikanische Asbeste.
" 38: Spinn- und Pappfasern.
" 39: Asbestmehl oder -pulver.

X. Asbestfabrikate.

Klasse 40: Asbestfäden und -garne.
" 41: Asbestgewebe. Asbestpackungen:
" 42: trocken,
" 43: gefettet.
" 44: Asbestartikel mit Gummi- und Messingeinlagen.
Asbestpappen:
" 45: chemisch rein,
" 46: handelsrein.
" 47: Asbest-Folierschnüre.
" 48: Kieselgur-Folierschnüre.
" 49: Schiefer-Asbestplatten.

§ 3.

Von der Verfügung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verfügung betroffen werden:

- alle gewerblichen Unternehmer, Gesellschaften und Firmen, ferner Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände und fiskalische Unternehmungen (mit Ausnahme der marineschifflischen Unternehmungen), in deren Betrieben die im § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden oder lagern, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbs wegen oder für andere in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- Personen, welche zur Wiederveräußerung oder Verarbeitung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der im § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie im übrigen kein Handelsgewerbe betreiben;
- alle Empfänger (in dem unter a bis c bezeichneten Umfang) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldetage auf dem Versand befanden und nicht bei einem der unter a bis c aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

Vorräte, die in fremden Speichern, Lagerräumen und anderen Aufbewahrungsräumen lagern, sind, falls der Verfügungsberechtigte seine Vorräte nicht unter eigenem hält, von den Inhabern der betreffenden Aufbewahrungsräume zu melden und gelten bei diesen als beschlagnahmt.

Zweigstellen (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros u. dgl.) sind jede für sich zur Meldung und zur Durchführung der Beschlagnahmebestimmungen verpflichtet.

§ 4.

Umfang der Meldung.

Die Meldepflicht umfaßt außer den Angaben über Vorratsmengen noch die Beantwortung folgender Fragen:

- wem die fremden Vorräte gehören, welche sich im Gewahrsam des Auskunftspflichtigen befinden;
- ob, und gegebenenfalls durch welche Stelle bereits von anderer Seite eine Beschlagnahme der Vorräte erfolgt ist.

§ 5.

Ausnahmen.

Ausgenommen von dieser Verfügung sind solche im § 3 gekennzeichneten Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte einschließlich der Vorräte ihrer Zweigstellen am 24. Juli 1915 gleich oder geringer waren als die nachstehend genannten Mengen:

Klasse 1-5: je 1 kg.
" 6-7: je 10 kg.
" 8: 5 kg.
" 9-20: 100 kg gemischt oder je 50 kg (einzeln).
" 21-23: je 50 kg.
" 24-29: je 10 kg.
" 30-35: je 6 Stüd.
" 37-49: je 50 kg.

§ 6.

Beschlagnahmebestimmungen.

Die Verwendung der beschlagnahmten Bestände wird in folgender Weise geregelt:

- Die beschlagnahmten Vorräte verbleiben in den Lagerräumen und sind tunlichst gesondert aufzubewahren. Es ist

Anmerkung: Von Klasse 36 sind sämtliche Vorräte auf Meldebchein 3 zu melden.

ein Lagerbuch einzurichten, aus welchem jede Veränderung der Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß; ferner ist Polizei- und Militärbehörden jederzeit die Prüfung der Lager und des Lagerbuchs sowie die Befestigung des Betriebs zu gestatten.

Die lediglich von der Bestandsmeldung getroffenen Maßnahmen waren und Fabrikate bleiben dem freien Verkehr überlassen, doch gilt auch für sie die Bestimmung betreffend Lagerbuch und behördliche Prüfung.

- Nur aus den beschlagnahmten Vorräten dürfen nur diejenigen Mengen entnommen werden, welche durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, für den jeweiligen Auftrag bewilligt wurden. Ueber die Ausführung dieser Bestimmung ist inzwischen an die Betriebe, die schon vorher der Beschlagnahme unterworfen waren, eine Verfügung ergangen. Alle neu hinzukommenden Einzelunternehmen und Betriebe haben diese Verfügung bei der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, umgehen einzufordern.

§ 7.

Meldebefimmungen.

Die Meldung hat unter Benutzung der amtlichen Meldebörscheine zu erfolgen, für die Vordrucke in den Postanstalten 1 und 2. Klasse erhältlich sind; die Bestände sind nach den vorgeordneten Klassen getrennt anzugeben; in denjenigen Fällen, in welchen genaue Werte nicht ermittelt werden können, sind Schätzungswerte einzutragen. Für die Gegenstände der Klasse 36 ist Meldebchein 3 zu benutzen.

Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art darf die Meldung nicht enthalten.

Die Meldebörscheine sind an die **Kautschuk-Meldestelle** des Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W. 9, Potsdamer Straße 10/11, vorschriftsmäßig ausgefüllt bis zum 31. Juli 1915 einzureichen.

An diese Stelle sind auch alle Anfragen zu richten, welche die vorliegende Verfügung betreffen.

Die Bestände sind in gleicher Weise am 1. Oktober 1915, dann fortlaufend am 1. jedes zweitfolgenden Monats (1. Dezember, 1. Februar usw.) an die Kautschukmeldestelle aufzugeben unter Einhaltung der Einreichungsfrist bis zum 10. des betreffenden Monats.

Frankfurt (Main), den 25. Juli 1915.

Stellv. Generalkommando 18. Armee-Korps.

Bekanntmachung

betreffend Bestandserhebung von Bastfaserrohstoffen und Erzeugnissen aus Bastfasern (Ante, Flach, Ramie, europäischer Hanf und und überseeischer Hanf).

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Übertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — sowie jedes Anreizen zur Übertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, nach § 9 Buchstabe b*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 § ff. 2**) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5***) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird; auch kann der Militärbefehlshaber die Schließung des Betriebes anordnen.

§ 1.

Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verordnung tritt am 2. August 1915 nach 12 Uhr in Kraft.

§ 2.

Von der Verfügung betroffene Gegenstände.

Von der Verordnung betroffen sind sämtliche Vorräte (einerlei ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind) an folgenden Gegenständen:

1. †) Bastfaserrohstoffe, im Stroh (ungeröstet und geröstet), geschnitten, geschwungen, gebrochen, gehackt und als Berg oder spinnfähiger Abfall;
2. †) ganz oder teilweise aus Bastfasern hergestellte Garne u. Zwirne;
3. †) Seilerwaren wie Bindfäden, Bindgarne, Rordel, Schnüre, Stricke, Leinen, Seile, Tane, Transportbänder, Bandseile, Gurte u. a.;

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertreitet oder zu solcher Übertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

**) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertreitet oder zur Übertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlichen Frist erteilt oder unrichtig, unrichtig oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlichen Frist erteilt oder unrichtig oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

†) Die nicht zu meldenden Mindestmengen jeder Warengattung sind im § 8 aufgeführt.

4. f) alle ganz oder teilweise aus Bastfasern hergestellten Gewebe, welche für Heeresbedarf in Betracht kommen. Diese sind alle glatten oder streifig gemusterten Gewebe in rohem, gebleichten, imprägnierten und gefärbten Zustande, welche mit nicht mehr als 5 Schäften hergestellt sind und in denen keine feineren Garne als Feinengarnnummer 30 engl. oder bei mit Baumwolle gemischten Geweben keine feineren Garne als Baumwollgarnnummer 32 engl. verwendet worden sind;

5. f) leere Säcke, ganz oder teilweise aus Bastfasern hergestellt, und zwar alle ungebrauchten Säcke und alle für menschliche oder tierische Nahrungsmittel gebrauchten Säcke.

Zu den Bastfasern im Sinne dieser Verordnung gehören: Jute, Flach, Ramie, europäischer Hanf, die außereuropäischen Hanse wie Manilahanf, Sisalhanf, indischer Hanf, Neuseelandflachs und andere Seilerfasern; ferner alle bei der Bearbeitung von Fasern entstehenden Vergarten und spinnfähigen Abfälle.

§ 3.

Von der Verfügung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

an der Verfügung betroffen werden:

a) alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in deren Betrieben die in § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, **soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam** oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

b) alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Wirtschaftsbetriebes, ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen für sich oder für andere in Gewahrsam haben, oder wenn sie sich bei ihnen unter Zollaufsicht befinden.

c) alle Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, **soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam** oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

d) Personen, welche zur Wiederherstellung oder Verarbeitung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der in § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie im übrigen kein Handelsgewerbe betreiben;

e) alle Empfänger (der unter a bis d bezeichneten Art) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldetag auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a bis d aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten werden. Von der Verordnung betroffen sind hiernach insbesondere nachstehend aufgeführte Betriebe und Personen:

gewerbliche Betriebe: wie z. B. Faserbereitanstalten, Spinnereien, Webereien, Zwirnerien, Färbereien, Bleichereien, Wäschereien, Konfektionshäuser, Platan- und Sackfabriken, Seilerwarenhersteller, Seilerereien, Netzfabriken.

Handelsbetriebe: Kaufleute, Lagerhalter, Expeditoren, Kommissare usw.;

wirtschaftliche Betriebe: Landwirte usw.

Sind in dem Bezirk der verordnenden Behörde neben der Hauptstelle Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros u. dergl.), so ist die Hauptstelle zur Meldung und zur Ausführung der Beschlagnahmebestimmungen auch für die Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks (außerhalb der Hauptstelle befindet) ansässigen Zweigstellen haben zu melden.

§ 4.

Meldepflicht.

Die von dieser Verordnung betroffenen Gegenstände sind von den in § 3 Bezeichneten (Meldepflichtigen) nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu melden.

Die erste Meldung ist für die am 2. August 1915 nachts 12 Uhr vorhandenen Vorräte bis zum 12. August zu erstatten.

Die folgenden Meldungen sind für die bei Beginn des ersten eines jeden zweiten Monats vorhandenen Vorräte bis zum 10. Oktober 1915 — bei der zweiten Meldung demnach zum 10. Oktober 1915 — zu erstatten.

§ 5.

Meldescheine.

Bei der ersten Meldung sind die Vorräte von sämtlichen in § 3 aufgeführten Gegenständen anzugeben; bei den folgenden Meldungen nur die Vorräte der in § 2 unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten Gegenstände.

Die Meldungen haben unter Benützung der amtlichen Meldescheine für Bastfasern und Bastfaserzeugnisse zu erfolgen. Die Meldescheine für die erste Bestandsmeldung sind unverzüglich nach der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung, für die späteren Meldungen entsprechend frühzeitig, bei dem Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, zu verlangen. Die Meldungen sind auf einer Postkarte (nicht mit Brief) zu erfolgen, welche anderes enthalten darf, als die Kopfchrift: „Betrifft Meldeschein für Bastfasern“, die kurze Anforderung der Meldescheine und die deutliche Unterschrift und Firmenstempel mit genauer Angabe der Bestände nach den vorgebrachten Stoffbezeichnungen zu geben.

In denjenigen Fällen, in denen die Gewichte oder Mengen nicht angegeben werden können, sind schätzungsweise Angaben einzufügen, mit dem besonderen Vermerk, daß die Angaben geschätzt sind. Sämtliche in den Meldescheinen gestellten Fragen sind genau zu beantworten.

Die Meldescheine sind ordnungsgemäß frankiert an das **Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 11**, einzusenden. Auf die Vorderseite der zur Übersendung von Meldescheinen benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen: „Enthält Meldescheine für Bastfasern.“

§ 6.

Besondere Meldebefimmungen.

Flachsstroh und Hanfstroh, welche am Stichtage noch nicht geerntet sind, müssen schätzungsweise gemeldet werden. Die genaue Meldung ist sofort nach der Einrechnung unter Abzug des Gewichtes des Samens vorzunehmen.

Die nach dem jeweiligen Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgesandten Vorräte sind vom Empfänger unverzüglich nach Empfang zu melden.

Außer den Vorratsmengen ist anzugeben, wenn die fremden Vorräte gehören, die sich im Gewahrsam des Auskunftsspflichtigen (§§ 3 und 4) befinden.

Auf einem Meldeschein dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers, und die Bestände einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Soweit Rohstoffe oder Garne nach dem 25. Mai 1915 aus dem Auslande eingeführt sind, hat der Meldepflichtige dies bei Erstattung der Meldung anzugeben und auf Verlangen des Kriegsministeriums, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, den Nachweis dafür zu erbringen.

Anfragen, die vorliegende Verordnung betreffen, sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Kriegsministeriums Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, zu richten; die Anfragen müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopf des Briefes den Vermerk enthalten: „Betrifft Bestandsaufnahme für Bastfasern“.

Maßstab der gemeldeten Vorräte sind nur auf besonderes Verlangen dem Webstoffmeldeamt zu übersenden.

§ 7.

Lagerbuch.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch einzurichten, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Beauftragten der Polizei- und Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches, sowie die Befichtigung des Betriebes zu gestatten.

§ 8.

Ausnahmen.

Die Meldepflichtigen sind insoweit von einer Meldepflicht und Führung des Lagerbuches befreit, als ihre Vorräte (einschließlich derjenigen in sämtlichen Zweigstellen, die sich im Bezirk der verordnenden Behörde befinden) am 2. August 1915, nachts 12 Uhr, geringer sind als (Mindestvorräte):

- a) ein Gesamtvorrat von 500 kg Faserstroh oder 100 kg ausgearbeitete Rohstoffe,
- b) 100 kg Garne und Zwirne oder 100 kg Seilerwaren,
- c) 200 m Gesamtlänge von Geweben gleicher Bezeichnung (z. B. alle Gewebe unter der Bezeichnung Handtücher oder Betttücher). Nicht zu melden sind demnach alle gemusterten Gewebe (ausgenommen gestreifte Gewebe) und alle Bastfasergewebe, in denen Garne feiner als Feinengarn Nr. 30 oder Baumwollgarn Nr. 32 enthalten sind. Ebenso sind nicht zu melden alle Wirkwaren und Spitzen (vergl. § 2 Ziffer 4),
- d) 500 Säcke aller zu meldenden Gattungen (vergl. § 2 Ziffer 5).

Auch diese Personen sind auf besonderes Verlangen der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums zur Meldung ihrer Vorräte oder zu Fehlmeldungen verpflichtet.

In diesem Falle tritt auch für sie die Pflicht zur Meldung und zur Führung eines Lagerbuches für die gesamten Bestände ein, wenn an einem späteren Stichtage die oben bezeichneten Mindestvorräte überschritten werden. — Verringern sich die Bestände nachträglich unter die angegebenen Mindestvorräte, so bleibt die Pflicht zur Wiederholung der Meldung und Führung des Lagerbuches trotzdem bestehen.

Frankfurt a. M., den 27. Juli 1915.
Stellv. Generalkommando XVIII. Armeekorps.

Bekanntmachung

bet.: Bestandserhebung für Baumwolle und Baumwoll-erzeugnisse (halbwollene und wollene Männerunterkleidung eingeschlossen).

Nachstehende Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Vermerk, daß jede Übertretung — worunter auch verspätete und unvollständige Meldung fällt — sowie jedes Anreizen zur Übertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Buchstabe b*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2**) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5***) der Bekanntmachung über Vorratserhebung vom 2. Februar 1915 bestraft wird; auch kann der Militärbefehlshaber die Schließung des Betriebes anordnen.

§ 1.

Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verordnung tritt am 2. August 1915, nachts 12 Uhr, in Kraft.

Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

Von der Verordnung betroffen sind sämtliche Vorräte (einerlei ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind) an folgenden Gegenständen:

- 1.) Rohbaumwolle und Baumwollabfälle, unverarbeitet oder in Verarbeitung begriffen,
- 2.) Garne, ganz oder vorwiegend aus Baumwolle, einfach oder gezwirnt,
- 3.) Baumwoll-Web- und Wirkstoffe und zwar:
 - a) Baumwollstoffe nach Vorschrift der Heeres- und der Marineverwaltung,
 - b) fertige Männerunterkleidung aus Baumwolle, Halbwole und reiner Wole, gewirkt, gestrickt oder aus Webstoff hergestellt,
 - c) baumwollene Stoffe für technische Zwecke und Sanitäts-Ausrüstung, auch Watte,
 - d) rohe und gebleichte Baumwollstoffe, bei denen Garne unter Nr. 44 englisch verwendet sind,
 - e) farbige Baumwollstoffe, bunt gewebt oder bedruckt.

§ 3.

Von der Verordnung betroffene Personen, Gesellsch. usw.

Von dieser Verordnung werden betroffen:

- a) alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in deren Betrieben die in § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- d) alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Wirtschaftsbetriebes, ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen für sich oder für andere in Gewahrsam haben, oder wenn sie sich bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- c) alle Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- d) Personen, welche zur Wiederherstellung oder Verarbeitung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der in § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie kein Handelsgewerbe betreiben;
- e) alle Empfänger (der unter a bis b bezeichneten Art) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldetag auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a bis b aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

Von der Verordnung betroffen sind hiernach insbesondere nachstehend aufgeführte Betriebe und Personen:

gewerbliche Betriebe: Baumwollspinnereien, Baumwollzwirnerien, Baumwollwebereien, Baumwollwirkereien, Färbereien, Bleichereien, Zeugdruckereien, Wattenfabriken, Verbandstofffabriken, Seltwarenfabriken, Deckenfabriken, Treibriemenfabriken usw.,

Handelsbetriebe: Baumwollhändler, Garnhändler, Lagerhalter, Spediteure, Kommissionäre usw., Konfektionsgeschäfte, Schneidereiengeschäfte, Großhändler usw.

Sind in dem Bezirk der verordneten Behörde neben der Hauptstelle Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbureaus u. dgl.), so ist die Hauptstelle zur Meldung und zur Durchführung der Beschlagnahmebestimmungen auch für die Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) ansässigen Zweigstellen haben einzeln zu melden.

§ 4.

Meldspflicht.

Die von dieser Verordnung betroffenen Gegenstände sind von den in § 3 Bezeichneten (Meldepflichtigen) nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu melden.

Die erste Meldung ist für die am 2. August 1915, nachts 12 Uhr, vorhandenen Vorräte bis zum 12. August zu erstatten.

Die folgenden Meldungen sind für die bei Beginn des ersten Tages eines jeden zweiten Monats vorhandenen Vorräte bis zum 10. des betreffenden Monats — bei der zweiten Meldung demnach bis zum 10. Oktober 1915 — zu erstatten.

Bei der ersten Meldung sind die Vorräte von sämtlichen in § 2 aufgeführten Gegenständen anzugeben; bei den folgenden Mel-

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

**) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertritt oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlichen Frist erteilt oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlichen Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

†) Die nicht zu meldenden Mindestmengen jeder Warengattung sind im § 8 aufgeführt.

lungen nur die Vorräte der in § 2 unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten Gegenstände.

§ 5.

Meldescheine.

Die Meldungen haben unter Benützung der amtlichen Meldescheine für Baumwolle und Baumwollzeugnisse zu erfolgen. Die Meldescheine für die erste Bestandmeldung sind unverzüglich nach erfolgter Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung, für die späteren Meldungen rechtzeitig bei dem „Königl. Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Webstoffmeldeamt“, Berlin, SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, zu verlangen; die Anforderung hat auf einer Postkarte (nicht mit Brief) zu erfolgen, die nicht anderes enthalten darf, als die Ueberschrift: „Betrifft Meldescheine für Baumwolle und Baumwollzeugnisse“ und die deutliche Handschrift und Firmenstempel mit genauer Adresse.

Die Bestände sind nach den vorgebrachten Stoffbezeichnungen getrennt anzugeben.

In denjenigen Fällen, in denen die Gewichte oder Mengen nicht ermittelt werden können, sind schätzungsweise Angaben einzutragen mit dem besonderen Vermerk, daß die Angaben geschätzt sind.

Sämtliche in den Meldescheinen gestellte Fragen sind genau zu beantworten.

Die Meldescheine sind ordnungsmäßig frankiert an das **Kgl. Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. II, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 9/10,**

einzuwenden. Auf der Vorderseite der zur Uebersendung von Meldescheinen benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen: „Enthält Meldescheine für Baumwolle und Baumwollzeugnisse“.

§ 6.

Besondere Meldbestimmungen.

Die nach dem jeweiligen Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgesandten Vorräte sind vom Empfänger unverzüglich nach Empfang zu melden.

Auf einem Meldeschein dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers und die Bestände einer und derselben Stelle gemeldet werden.

Soweit Rohbaumwolle oder Baumwolle nach dem 15. Juni 1915 aus dem Auslande eingeführt sind, hat der Meldepflichtige dies bei der Erstattung der Meldung anzugeben und auf Verlangen des Kriegsministeriums, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, den Nachweis dafür zu erbringen.

Anfragen, die vorliegende Verordnung betreffen, sind an das Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. II, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstr. 9/10, zu richten; die Anfragen müssen auf dem Briefumschlag sowie beim Eingang des Briefes den Vermerk enthalten: „Betr. Bestandaufnahme für Baumwolle und Baumwollzeugnisse“.

Muster der gemeldeten Vorräte sind nur auf besonderes Verlangen dem Kriegsministerium zu übersenden.

§ 7.

Lagerbuch.

Für Rohbaumwolle, Baumwollabfälle und Garne, ferner für Baumwollweb- und Wirkwaren, soweit sie auf den Meldescheinen 3A, 3B, und 3C (auf 3C mit Ausnahme von Nr. 6 und 7) aufgeführt sind, ist ein Lagerbuch einzurichten, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Beauftragten der Polizei- und Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches, sowie die Besichtigung des Betriebes zu gestatten.

§ 8.

Ausnahmen.

Die Meldepflichtigen sind insoweit von einer Meldspflicht zur Führung des Lagerbuches befreit, als ihre Vorräte (einschließlich derjenigen in sämtlichen Zweigstellen, die sich im Bezirk der verordneten Behörde befinden) am 2. August 1915, nachts 12 Uhr, geringer sind als (Mindestvorräte):

- a) je 300 kg von Rohbaumwolle oder Garnen, ferner von Watte,
- d) insgesamt 5000 m von zu meldenden Baumwollstoffen (siehe § 2), wenn die Vorräte aus verschiedenen Stoffen bestehen,
- c) 500 m, wenn die Vorräte nur aus Stoffen einer einzigen Gruppe oder Untergruppe bestehen,
- b) insgesamt 300 Stück von zu meldenden fertigen Männerunterkleidern (siehe § 2).

Auch diese Personen sind auf besonderes Verlangen der verordnenden Behörde zur Meldung ihrer Vorräte oder Fehlmeldungen verpflichtet.

In jedem Falle tritt auch für sie die Pflicht zur Meldung und zur Führung eines Lagerbuches für die gesamten Bestände am Tage ein, an dem die oben bezeichneten Mindestvorräte überschritten werden. — Verringern sich die Bestände nachträglich unter die angegebenen Mindestvorräte, so bleibt die Pflicht zur Meldung und Führung des Lagerbuches trotzdem bestehen.

Frankfurt (Main), den 27. Juli 1915.

Stellvert. Generalkommando. 18. Armee-korps.

Öffentlicher Wetterdienst

Dienststelle Weiburg (Landwirtschaftsschule).

Wetterausichten für Mittwoh, den 28. Juli.

Generalkommando 18. Armee-korps.